

Infoheft der FOSBOSNES



Herzlich Willkommen an der FOSBOSNES! Wir freuen uns sehr, dass wir Sie auf Ihrem Weg zum Fachabi, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zum Abitur begleiten dürfen. Bitte lesen sie die folgenden Informationen aufmerksam durch und schlagen Sie immer wieder mal nach, wenn Fragen aufkommen. Hier finden Sie die wichtigsten Regelungen auf einen Blick. Ansonsten fragen Sie gerne die jeweilige Klassenleitung. Alle Informationen finden Sie auch nochmal auf unserer Webseite: www.fosbosnes.de

Bei Fragen zum Thema Schullaufbahn können Sie sich gerne an die Beratungslehrerin Frau Meißner wenden: fosbosnes.de/fuer-interessenten/beratung-in-fragen-der-schullaufbahn/
Für das bevorstehende Schuljahr wünschen wir gutes Gelingen!

Bitte beachten Sie, dass die hier im Infoheft gemachten Angaben zu den Prüfungsbestimmungen zwar nach bestem Wissen und Gewissen, aber grundsätzlich ohne Gewähr erfolgen. Es gelten die jeweils zugrunde gelegten einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweise zur Notengebung und Leistungsnachweisen an der FOSBOS	3
1.1	Was sind Notenpunkte?	3
1.2	Was wird geschrieben?	3
1.3	Wieviele zählen die einzelnen Leistungsnachweise?	3
2.	Hinweise zum Bestehen der Probezeit und der 11. Klasse	4
2.1	Wann ist die Probezeit in der FOS 11 bestanden?	4
2.2	Wann ist die 11. Klasse bestanden?	5
2.3	Wann ist die Probezeit in der FOS Vorklasse bestanden?	6
2.4	Gibt es an der BOS Probezeit?	6
3.	Regelung zur Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses im Überblick (Fachabitur).....	7
3.1	Wann ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen?.....	7
3.2	Welche Halbjahresleistungen kann ich einbringen (FOS Fachabi)?.....	8
3.3	Welche Halbjahresleistungen kann ich einbringen (BOS Fachabi)?	9
3.4	Welche Halbjahresergebnisse kann ich streichen?	10
3.4.1	Regelung für die Fachoberschule (FOS)	10
3.4.2	Regelung für die Berufsoberschule (BOS).....	10
3.5	Wie berechnet sich Prüfungsergebnis, Gesamtergebnis, Fachabischnitt und wann habe ich bestanden?.....	11
3.5.1	Regelung für die Fachoberschule (FOS)	11
3.5.2	Regelung für die Berufsoberschule (BOS)	13
4.	Regelung zur Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses im Überblick (FOSBOS 13 Abitur).....	15
4.1	Wann ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen?.....	15
4.2	Welche Halbjahresleistungen kann ich einbringen (FOSBOS 13 Abitur)?	16
4.3	Welche Halbjahresergebnisse kann ich streichen (FOSBOS 13 Abitur)?	17
4.4	Wie berechnet sich Prüfungsergebnis, Gesamtergebnis, Abischnitt und wann habe ich bestanden (FOSBOS 13 Abitur)?.....	17
4.5	Wann erhalte ich die allgemeine Hochschulreife?	19
5.	Absenzenregelungen an der FOSBOSNES	20
6	Information der Erziehungsberechtigten (Art. 75 BayEUG).....	24
7	Hausordnung.....	25

1. Hinweise zur Notengebung und Leistungsnachweisen an der FOSBOS

1.1 Was sind Notenpunkte?

Noten und Punkte: Ab sofort erhalten Sie Noten in Form von Punkten:

Note	+ 1 -			+ 2 -			+ 3 -			+ 4 -			+ 5 -			6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Wortlaut	sehr gut			gut			befriedi- gend			ausrei- chend			mangel- haft			ungenü- gend

1.2 Was wird geschrieben?

In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind in jedem Schulhalbjahr neben den Schulaufgaben in den „Hauptfächern“ (Mathe, Deutsch, Englisch sowie Profilfach 1 [BWR, Gesundheitswissenschaften, Pädagogik Psychologie, Physik]) sowohl schriftliche (Stegreifaufgabe oder Kurzarbeit) als auch mündliche Leistungen (z.B. Abfrage, Referat, Unterrichtsbeitrag) zu erheben. In den Schulaufgabenfächern wird eine Schulaufgabe pro Halbjahr geschrieben. Für die sonstigen Leistungen gilt pro Halbjahr mindestens:

- eine Kurzarbeit und eine mündliche Leistung ODER
- eine Stegreifaufgabe und zwei mündliche Leistungen ODER
- zwei Stegreifaufgaben und eine mündliche Leistung

1.3 Wieviel zählen die einzelnen Leistungsnachweise?

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Halbjahresleistungen. Dabei wird unterschieden zwischen Schulaufgaben und sonstigen Leistungen.

Zu den sonstigen Leistungen gehören:

- Stegreifaufgaben („Exen“) sind in der Regel schriftlich und werden einfach gewichtet
- mündliche Noten; z. B. Unterrichtsbeitrag, mündliche Abfrage, Referat etc.; werden i. d. R. einfach gewichtet
- Kurzarbeiten, sind i. d. R. schriftlich und werden zweifach gewichtet

Schulaufgaben sind schriftlich und zählen so viel wie alle sonstigen Leistungen im Halbjahr zusammen:

Die Leistung in der Schulaufgabe wird mit dem Durchschnittswert der sonstigen Leistungen addiert und das Ergebnis wird durch zwei geteilt.

Bsp.: Schulaufgabe 12 Punkte; Kurzarbeit 7 Punkte, mündliche Note 8 Punkte
 → $(7+7+8)/3 = 7,33$ Schnitt sonstige Leistungsnachweise + SA = $(7,33+12)/2 = 9,67$
 Punkte = 10 Punkte (gut)

Vorsicht: Durchschnittswerte unter 1,00 führen jeweils zur Wertung mit 0 Punkten.

2. Hinweise zum Bestehen der Probezeit und der 11. Klasse

2.1 Wann ist die Probezeit in der FOS 11 bestanden?

Die Probezeit in der **11. Jahrgangsstufe** endet mit dem Schulhalbjahr und ist i. d. R. bestanden, wenn

1. die fachpraktische Ausbildung fpA mit mindestens 4 NP durchlaufen wurde UND kein Teilbereich der fpA (fachpraktische Anleitung, fachpraktische Vertiefung und fachpraktische Tätigkeit) mit 0 NP bewertet wurde UND
2. kein Fach schlechter als 4 NP ist
ODER 1x Note 5 (3 NP, 2NP oder 1 NP) UND der Gesamtdurchschnitt der Halbjahresleistungen mindestens 5 NP beträgt
ODER 2x Note 5 bzw. 1x Note 6 UND der Gesamtdurchschnitt der Halbjahresleistung mindestens 6 Notenpunkte beträgt.

Ausnahme: Falls Sie beim Besuch der FOS Vorklasse in keinem Pflichtfach eine schlechtere Jahresnote als 3 (d.h. mind. 7 Notenpunkte) erzielt haben, unterliegen Sie in der Jahrgangsstufe 11 keiner Probezeit.

Achtung:

- Halbjahresleistungen des 2. Schulhalbjahres in der 11. Klasse werden in das Zeugnis der Fachhochschulreife übernommen und zählen zum Fachabiturschnitt.
- Die beiden Halbjahresleistungen der fpA werden in das Zeugnis der Fachhochschulreife übernommen und zählen ebenfalls zum Fachabiturschnitt.
- Die Punkte folgender Fächer werden je nach Ausbildungsrichtung mit beiden Halbjahresleistungen (11/1 und 11/2) in das Zeugnis der Fachhochschulreife übernommen und zählen zum Fachabiturschnitt:

○ Technik:	Geschichte
○ Wirtschaft und Verwaltung	Geschichte / Rechtslehre
○ Sozialwesen	Geschichte / Chemie
○ Gesundheit	Geschichte

2.2 Wann ist die 11. Klasse bestanden?

- Wenn in der fachpraktischen Ausbildung in der Summe beider Halbjahre mindestens 10 Punkte erreicht wurden und in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte erzielt wurden UND
- in der Jahrespunktzahl in allen Fächern mindestens 4 Punkte erzielt wurden ODER
- in einem Fach 1 bis 3 Punkte und insgesamt mindestens 5 Punkte im Schnitt aller Fächer erzielt wurden (Punktesumme mind. 35) ODER
- in zwei Fächern 1 bis 3 Punkte und insgesamt mindestens 6 Punkte im Schnitt aller Fächer erzielt wurden (Punktesumme mind. 42) ODER
- in einem Fach 0 Punkte und insgesamt mindestens 6 Punkte im Schnitt aller Fächer erzielt wurden (Punktesumme mind. 42)

2.3 Wann ist die Probezeit in der FOS Vorklasse bestanden?

Die Probezeit für FOS Vorklasse endet zum jeweiligen Schulhalbjahr.

Die Probezeit ist in der Regel bestanden, wenn kein Fach schlechter als 4 NP ist

ODER 1x Note 5 (3 NP, 2NP oder 1 NP) UND der Gesamtdurchschnitt der Halbjahresleistungen mindestens 5 NP beträgt

ODER 2x Note 5 bzw. 1x Note 6 UND der Gesamtdurchschnitt der Halbjahresleistung mindestens 6 Notenpunkte beträgt.

2.4 Gibt es an der BOS Probezeit?

Nein! Schülerinnen und Schüler der BOS 12 und BOS Vorklasse unterliegen keiner Probezeit.

3. Regelung zur Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses im Überblick (Fachabitur)

3.1 Wann ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen?

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

- ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten bewertet wurde, entstanden durch:
 - Versäumen und nicht ausreichende Entschuldigung eines angekündigten Leistungsnachweises ODER
 - Verweigerung einer Leistung.
- der Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann ODER
- mehr als 5 unentschuldigte Fehltage vorliegen.

3.2 Welche Halbjahresleistungen kann ich einbringen (FOS Fachabi)?

Fächer aller Ausbildungsrichtungen					
	11/1	11/2	12/1	12/2	Prüfung
Religion/Ethik			x	x	
Deutsch		x	x	x	3-fach
Englisch		x	x	x	3-fach
Geschichte	x	x			
Politik und Gesellschaft			x	x	
Mathematik		x	x	x	3-fach
Sport	-	-	-	-	
WPF1			x	x	
WPF2			x	x	
fpA	x	x			
Profilfächer der Ausbildungsrichtung Sozialwesen					
Pädagogik/Psychologie		x	x	x	3-fach
Sozialwirtschaft und Recht		x	x	x	
Biologie			x	x	
Soziologie			x	x	
Chemie	x	x			
Profilfächer der Ausbildungsrichtung Technik					
Physik		X	X	X	3-fach
Technologie		X	X	X	
Chemie		X	X	X	
Mathematik Additum			X	X	
Profilfächer der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung					
BWR		X	X	X	3-fach
Rechtslehre	X	X			
VWL		X	X	X	
Naturwissenschaften			X	X	
Informatik			X	X	

Profilfächer der Ausbildungsrichtung Gesundheit					
Gesundheitswissenschaften		X	X	X	3-fach
Biologie			X	X	
Kommunikation und Interaktion		X	X	X	
Chemie		X	X	X	

*Sport, Musik, Szenisches Gestalten, Studier- und Arbeitstechniken sind nicht einbringungsfähig.

3.3 Welche Halbjahresleistungen kann ich einbringen (BOS Fachabi)?

Einbringungsfähige Halbjahresleistungen:

Fach	Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtet)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor
	12/1	12/2	
Religion/Ethik	X	X	
Deutsch	X	X	2-fach
Englisch	X	X	2-fach
Geschichte/Politik und Gesellschaft	X	X	
Mathematik	X	X	2-fach
Profilfach 1 (BWR, PädPsy, Physik, Gesundheit)	X	X	2-fach
Profilfach 2 (VWL, Soz&Recht, Techno, Bio)	X	X	
Profilfach 3 (Naturwissenschaften, Bio, Chemie, Komm&Interaktion)	X	X	
Profilfach 4 (Mathematik Additum, Informatik, Soziologie, Chemie)	X	X	
Wahlpflichtfach	X	X	

3.4 Welche Halbjahresergebnisse kann ich streichen?

3.4.1 Regelung für die Fachoberschule (FOS)

- Pro einbringungsfähigem Fach kann max. ein Halbjahresergebnis gestrichen werden.
- Die fpA kann nicht gestrichen werden.
- Insgesamt müssen 25 Halbjahresergebnisse eingebracht werden.

Es ergeben sich somit i. d. R. folgende Streichmöglichkeiten:

Technik:	5 Streichmöglichkeiten
Wirtschaft und Verwaltung:	6 Streichmöglichkeiten
Sozialwesen:	6 Streichmöglichkeiten
Gesundheit:	5 Streichmöglichkeiten

Nutzen Sie den Notenrechner „Excel zum Streichvorschlag Fachabitur FOS“ der unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://www.fosbos-ts.de/service/downloads#scroll-4>

3.4.2 Regelung für die Berufsoberschule (BOS)

Pro einbringungsfähigem Fach kann max. ein Halbjahresergebnis gestrichen werden. Insgesamt müssen 17 Halbjahresergebnisse eingebracht werden. Es ergeben sich somit i. d. R. **drei** Streichmöglichkeiten in der BOS 12.

Nutzen Sie den Notenrechner „Excel zum Streichvorschlag Fachabitur BOS“ der unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://www.fosbos-ts.de/service/downloads#scroll-4>

3.5 Wie berechnet sich Prüfungsergebnis, Gesamtergebnis, Fachabischnitt und wann habe ich bestanden?

3.5.1 Regelung für die Fachoberschule (FOS)

Jeder Schüler kann sich auf Antrag in 2 Fächern (nicht Englisch!) der schriftlichen Abschlussprüfung einer mündlichen Prüfung unterziehen. Das Prüfungsergebnis berechnet sich dann wie folgt:

Durchschnitt der zweifachen Punktzahl der schriftlichen und einfachen Punktzahl der mündlichen Prüfung (2x schriftliche AP + 1x mündlich AP) : 3 [Beispiel:

schriftliche AP 5 Punkte; mündliche AP 3 Punkte = $(2 \times 5 + 1 \times 3) : 3 = 4,33$ Punkte]

Bildung der Gesamtergebnisse (GE) für die Unterrichtsfächer: Durchschnittswert aus den eingebrachten Halbjahresleistungen und bei Prüfungsfächern dem dreifachen Prüfungsergebnis

Beispiel: Halbjahresergebnisse: 4, 6, 5 Prüfungsergebnis: 4

→ $(4 + 6 + 5 + \underline{3} \times 4) : 6 = 4,5$ Gesamtergebnis: 5 Punkte

Ermittlung der Durchschnittsnote und Bestehensregelung:

Einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen
4 Prüfungen, je dreifach	180	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden
fachpraktische Ausbildung	30	Jahrgangsstufe 11 bestanden
25 einbringungsfähige Halbjahresergebnisse; aus jedem Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	375	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung (§ 35 Abs. 9 FOBOSO)
Summe	585	mindestens 195 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten (=Schnitt 5 Punkte) mindestens 234 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten (=Schnitt 6 Punkte)

Das Prüfungsergebnis umfasst jeweils schriftliche und ggf. mündliche Prüfung in einem Fach.

- Die Fachabiturprüfung ist nicht bestanden bei 0 Punkten in einem und weniger als 4 Punkten in einem weiteren Prüfungsergebnis.
- bei weniger als 4 Punkten in 3 Prüfungsergebnissen,

Fachabiturprüfung ist auch nicht bestanden

- bei 0 Punkten in einem und weniger als 4 Punkten in einem weiteren Gesamtergebnis,
- bei weniger als 4 Punkten in 3 Gesamtergebnissen.

Berechnung der Durchschnittsnote:

M = höchstens erreichbare Punktesumme (=585)

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote S

$$S = 17/3 - 5 \cdot E/M$$

Rundung Durchschnittsnote AP:

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet. Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

3.5.2 Regelung für die Berufsoberschule (BOS)

Jede Schülerin/jeder Schüler kann sich auf Antrag **in 2 Fächern** (nicht Englisch!) der schriftlichen Abschlussprüfung einer **mündlichen Prüfung** unterziehen. Das Prüfungsergebnis berechnet sich dann wie folgt:

Durchschnitt der zweifachen Punktzahl der schriftlichen und einfachen Punktzahl der mündlichen Prüfung (2x schriftliche AP + 1x mündlich AP) : 3 [Beispiel:
schriftliche AP 5 Punkte; mündliche AP 3 Punkte = $(2 \times 5 + 1 \times 3) : 3 = 4,33$ Punkte]

Bildung der Gesamtergebnisse (GE) für die Unterrichtsfächer:

Durchschnittswert aus den eingebrachten Halbjahresleistungen und bei Prüfungsfächern dem **zweifachen** Prüfungsergebnis

Beispiel: Halbjahresergebnisse: 4, 7 Prüfungsergebnis: 8

➔ $(4 + 7 + 2 \times 8) : 4 = 6,75$ Gesamtergebnis: 7 Punkte

Ermittlung der Durchschnittsnote und Bestehensregelung:

Einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen
4 Prüfungen, je zweifach	120	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden
17 einbringungsfähige Halbjahresergebnisse; aus jedem Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	255	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung (§ 35 Abs. 9)
Summe	375	mindestens 125 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten (=Schnitt 5 Punkte) mindestens 150 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten (=Schnitt 6 Punkte)

Das Prüfungsergebnis umfasst jeweils schriftliche und ggf. mündliche Prüfung in einem Fach.

- Die Fachabiturprüfung ist nicht bestanden bei 0 Punkten in einem und weniger als 4 Punkten in einem weiteren Prüfungsergebnis.
- bei weniger als 4 Punkten in 3 Prüfungsergebnissen,

Fachabiturprüfung ist auch nicht bestanden

- bei 0 Punkten in einem und weniger als 4 Punkten in einem weiteren Gesamtergebnis,
- bei weniger als 4 Punkten in 3 Gesamtergebnissen.

Berechnung der Durchschnittsnote:

M = höchstens erreichbare Punktesumme (=375)

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote S

$$S = 17/3 - 5 \cdot E/M$$

Rundung Durchschnittsnote AP:

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet. Ansonsten wird die

Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

4. Regelung zur Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses im Überblick
(FOSBOS 13 Abitur)

4.1 Wann ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen?

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

- ein Halbjahresergebnis 0 Punkte beträgt, entstanden durch:
 - Versäumen und nicht ausreichende Entschuldigung eines angekündigten Leistungsnachweises.
 - Verweigerung einer Leistung.
 - nicht termingerechte Abgabe der Seminararbeit (13. Klasse) ODER
- der Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann ODER
- mehr als 5 unentschuldigte Fehltage vorliegen.

4.2 Welche Halbjahresleistungen kann ich einbringen (FOSBOS 13 Abitur)?

Einbringungsfähige Halbjahresleistungen:

Fach	Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtet)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor
	13/1	13/2	
Religion/Ethik	X	X	
Deutsch	X	X	2-fach
Englisch	X	X	2-fach
Geschichte/Politik und Gesellschaft	X	X	
Mathematik	X	X	2-fach
Profilfach 1 (BWR, PädPsy, Physik, Gesundheit)	X	X	2-fach
Profilfach 2 (VWL, Soz&Recht, Techno, Bio)	X	X	
Profilfach 3 (Naturwissenschaften, Bio, Chemie, Komm&Interaktion)	X	X	
Wahlpflichtfach	X	X	
Seminar	X 2-fach		

4.3 Welche Halbjahresergebnisse kann ich streichen (FOSBOS 13 Abitur)?

Pro einbringungsfähigem Fach kann max. ein Halbjahresergebnis gestrichen werden. Das Seminar kann nicht gestrichen werden.

Insgesamt müssen 16 Halbjahresergebnisse eingebracht werden, darunter beide Halbjahresleistungen in Spanisch, wenn die allgemeine Hochschulreife zuerkannt werden soll. Es ergeben sich somit i. d. R. **zwei Streichmöglichkeiten**.

Nutzen Sie den Notenrechner „Excel zum Streichvorschlag Abitur FOS/BOS 13“ der unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://www.fosbos-ts.de/service/downloads#scroll-4>

4.4 Wie berechnet sich Prüfungsergebnis, Gesamtergebnis, Abschnitt und wann habe ich bestanden (FOSBOS 13 Abitur)?

Jede Schülerin/jeder Schüler kann sich auf Antrag **in 2 Fächern** (nicht Englisch!) der schriftlichen Abschlussprüfung einer **mündlichen Prüfung** unterziehen. Das Prüfungsergebnis berechnet sich dann wie folgt: Durchschnitt der zweifachen Punktzahl der schriftlichen und einfachen Punktzahl der mündlichen Prüfung (2x schriftlich + 1x mündlich) : 3

Bildung der Gesamtergebnisse (GE) für die Unterrichtsfächer: Durchschnittswert aus den eingebrachten Halbjahresleistungen und bei Prüfungsfächern dem **zweifachen** Prüfungsergebnis

Beispiel: Halbjahresergebnisse: 4, 6 Prüfungsergebnis: 4

→ $(4 + 6 + \underline{2} \times 4) : 3 = 4,5$ Gesamtergebnis: 5 Punkte

Ermittlung der Durchschnittsnote und Bestehensregelung:

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzung für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je zweifach	120	Höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 1 bis 3 Punkten, kein Prüfungsergebnis mit 0 Punkten
Seminarfach, zweifach	30	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung
16 weitere einbringungsfähige Halbjahresergebnisse. Aus jedem Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	240	
Summe	390	mindestens 130 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten (= Schnitt 5 Punkte) mindestens 156 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten (= Schnitt 6 Punkte)

Die Abiturprüfung ist nicht bestanden bei 0 Punkten in einem Prüfungsergebnis.

Die Abiturprüfung ist auch nicht bestanden

- bei weniger als 4 Punkten in 3 Prüfungsergebnissen,
- bei 0 Punkten in einem und weniger als 4 Punkten in einem weiteren Gesamtergebnis,
- bei weniger als 4 Punkten in 3 Gesamtergebnissen.

Berechnung der Durchschnittsnote:

M = höchstens erreichbare Punktesumme (=390)

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote S

$$S = 17/3 - 5 \cdot E/M$$

Rundung Durchschnitt AP:

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet. Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

4.5 Wann erhalte ich die allgemeine Hochschulreife?

Es muss in der zweiten Fremdsprache mindestens das Niveau B1 erreicht werden. Dieses wird ausgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht werden:

- im Wahlpflichtfach Spanisch
 1. im Halbjahresergebnis 13/2 und
 2. im Gesamtergebnis der zweiten Fremdsprache bei dem alle Halbjahresergebnisse berücksichtigt werden
- in der Ergänzungsprüfung in einer Fremdsprache

Alternativ durch mindestens Note 4 aus 4-jährigem aufeinander aufbauenden Unterricht in einer Fremdsprache an einer vorhergehenden Schule (die Note zählt nicht in den Abiturschnitt)

Für die allgemeine Hochschulreife müssen alle Halbjahresergebnisse der zweiten Fremdsprache in der 13. Klasse eingebracht werden. Ggf. kann der Schnitt für die fachgebundene Hochschulreife vom Schnitt der allgemeinen Hochschulreife abweichen. Dies ist bei der Streichentscheidung zu berücksichtigen. Bei einer Abweichung werden im Zeugnis zwei unterschiedliche Schnitte für die allgemeine und die fachgebundene Hochschulreife angegeben.

5. **Absenzenregelungen an der FOSBOSNES**

Im Falle einer Verhinderung der Teilnahme am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen gelten folgende Regelungen:

5.1 Unverzügliche Benachrichtigung der Schule und ggf. der Praktikumsstelle:

Kann eine Schülerin oder ein Schüler am Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nicht teilnehmen, so ist die Schule bis 7:45 Uhr zu benachrichtigen bzw. die Krankmeldung erfolgt online über WebUntis (siehe Anlage); während des Praktikums vor Dienstbeginn zusätzlich die Praktikumsstelle telefonisch informieren.

5.2 Schriftliche Entschuldigung und ggf. Vorlage von Attesten:

Die telefonische oder online Entschuldigung ersetzt die Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung nicht. Die schriftliche Entschuldigung (bei Schülern die noch nicht volljährig sind mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) ist unverzüglich nach Rückkehr an die Schule im Sekretariat abzugeben bzw. **in den Briefkasten vor dem Sekretariat einzuwerfen**. Die Schülerinnen und Schüler sind dafür selbst verantwortlich.

Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen
- Erkrankung an Tagen, an denen angekündigte Leistungsnachweise (z. B. Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, Präsentationen) stattfinden.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit angeordneter Attestpflicht ab dem ersten Krankheitstag.
- **Attestpflicht wird durch die Klassenleitung erteilt**, wenn es zu einer Häufung von Fehltagen kommt. Das ist in der Regel der Fall, **wenn mehr als 5 Fehltage (ohne Attest)** angehäuft wurden und Zweifel an der Erkrankung bestehen bzw. sich Schülerinnen und Schüler **gehäuft vom Unterricht befreien (in der Regel mehr als 3 x ohne Attest)**.

5.3 Anforderungen an das ärztliche Attest:

Ein ärztliches Attest kann i.d.R. nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Eine reine Anwesenheitsbestätigung ersetzt kein ärztliches Attest.

- Bei einer Erkrankung, die länger als drei Tage dauert, muss das Attest spätestens am dritten Tag bei der Schule vorliegen.
- Das Attest ist unverzüglich am ersten Tag des Wiederbesuchs der Schule im Sekretariat vorzulegen.

5.4 Versäumte angekündigte Leistungsnachweise:

Bei versäumten angekündigten Leistungsnachweisen muss ein entsprechendes ärztliches Attest zeitnah (i. d. R. am dritten Tag der Erkrankung) dem Sekretariat vorliegen. Ist dies nicht der Fall, **wird der Leistungsnachweis mit 0 Notenpunkten gewertet, ein Nachtermin wird nicht angeboten**. An Tagen, an denen eine Schülerin/ein Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen kann, **kann sie/er auch keine angekündigten Leistungsnachweise ablegen**. Wird eine ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt bzw. nicht ausreichend entschuldigt.

5.5 Fehltage während der fachpraktischen Ausbildung

Wie unter 1. bereits erwähnt muss bei einer Erkrankung während der fachpraktischen Ausbildung zusätzlich die Praktikumsstelle telefonisch informiert werden. Krankheitsbedingte Fehltage während der fachpraktischen Ausbildung sind in der Regel nachzuarbeiten (**in der Regel ab dem 5. Fehltag**). Hierfür stehen insbesondere die Ferien zur Verfügung. Werden über das Schuljahr **zu viele Fehltage** angehäuft und diese nicht nachgeholt, so gilt die **11. Jahrgangsstufe als nicht bestanden**. Ein **Vorrücken in die 12. Jahrgangsstufe ist nicht möglich**. Müssen in den Sommerferien Fehlzeiten nachgeholt werden, erhält die Schülerin oder der Schüler kein Jahreszeugnis, bis ein Nachweis erbracht wurde, dass die Praktikumsstage nachgeholt wurden.

5.6 Befreiungen

Stundenweise Befreiungen vom Unterricht sind rechtzeitig (in der Regel 3 Tage vorher) bei der Klassenleitung zu beantragen (z. B. Arzttermin). Das Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat oder bei der Klassenleitung.

Ganztägige Befreiungen genehmigt nur die Schulleitung (z. B. Vorstellungsgespräch). Die Befreiung ist in der Regel eine Woche vorher zu beantragen (gleiches Formular wie oben). Es ist darauf zu achten, dass Termine nicht vereinbart werden, wenn an diesen Tagen angekündigte Leistungsnachweise stattfinden.

Die Abmeldung wegen Krankheit während des Unterrichts muss der Lehrkraft der jeweiligen Stunde mitgeteilt und in WebUntis durch den Schüler eingetragen werden.

Sollten sich Schülerinnen und Schüler auffällig häufig befreien, wird durch die Klassenleitung auch hierfür Attestpflicht angeordnet.

Des Weiteren sind für Befreiungen entsprechende Nachweise (Einladungsschreiben Vorstellungsgespräch, Bestätigung Fahrschule, Attest etc.) nachzureichen.

Alle Unterrichtsbefreiungen, Entschuldigung von Verhinderungen, ärztliche Atteste, Bescheinigungen usw. sind im Sekretariat abzugeben bzw. in den Briefkasten vor dem Sekretariat einzuwerfen.

Anleitung zur Krankmeldung an der FOSBOSNES.

Ab dem 9.10.2023 muss sich an der FOSBOSNES digital über die **Untis Mobile APP** oder über das Portal **Webuntis** (<https://nessa.webuntis.com/>) krankgemeldet werden.

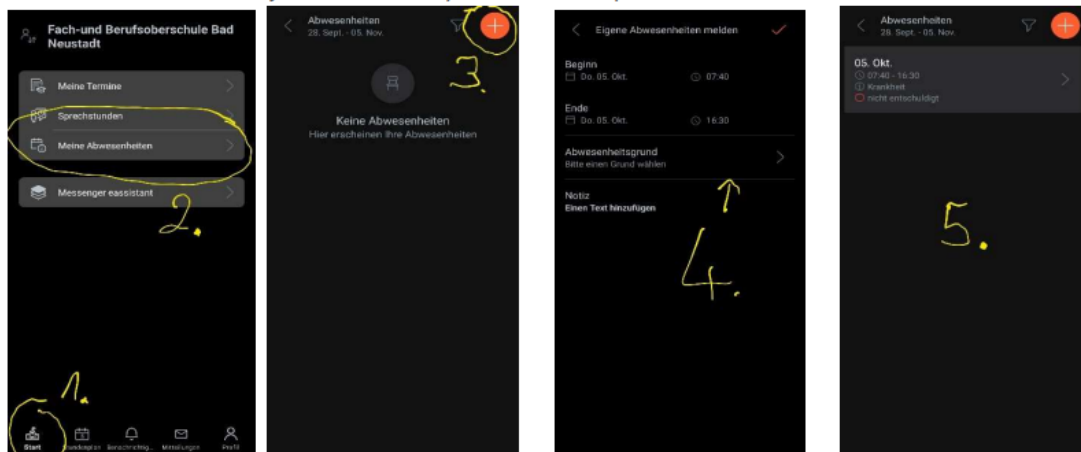
Die Krankmeldung hat bis **7:45 Uhr** zu erfolgen.

Eine Entschuldigung per Attest bzw. schriftlicher Entschuldigung bei der Klassenleitung bleibt weiterhin bestehen.

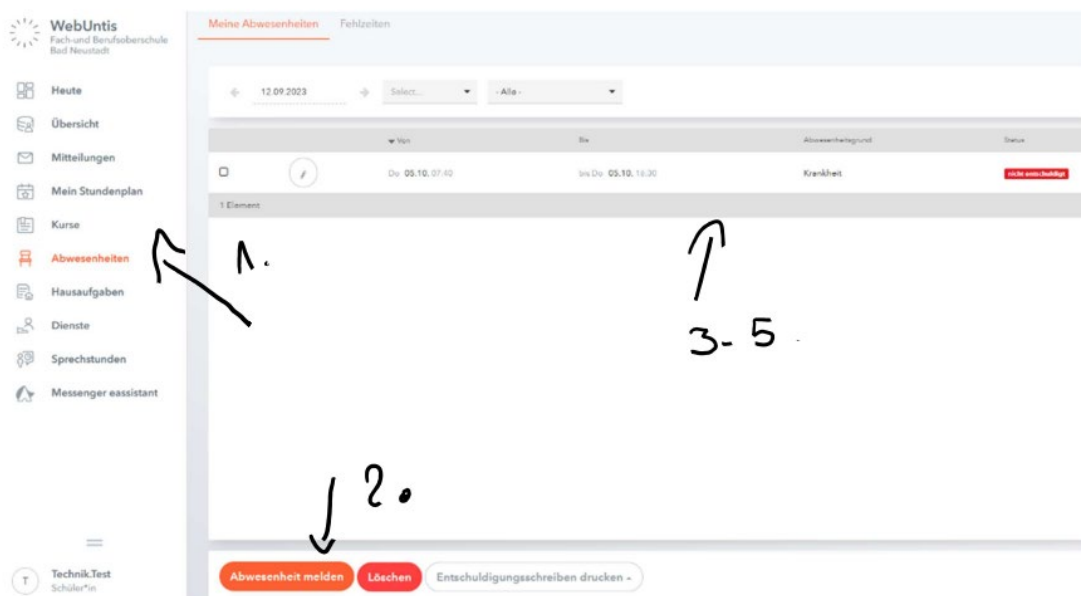
Die digitale Krankmeldung per App ersetzt nur den Telefonanruf bzw. die E-mail am Morgen.

Anleitung in der Untis-Mobile-APP.

Die Ansicht kann je nach Betriebssystem des Smartphones etwas variieren.



Anleitung in Webuntis



6 Information der Erziehungsberechtigten (Art. 75 BayEUG)

Sollten sich Fehlzeiten häufen oder Leistungen so schlecht sein, dass das Bestehen des Klassenziels gefährdet ist, sind wir berechtigt und verpflichtet die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten, zu kontaktieren und zu informieren. Außer volljährige Schülerinnen und Schüler tragen zu Beginn des Schuljahres berechtigte Gründe vor, dass diese Unterrichtung zu unterlassen hat. Bitte stellen Sie dann umgehend einen Antrag (mit Begründung) über die Klassenleitung bei der Schulleitung.

7 Hausordnung

Die Hausordnung unterstützt den in der Bayerischen Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Die Schulanlage ist von allen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 1 Schülerfahrzeuge

Für Autos von Schülerinnen und Schülern steht in der unmittelbaren Umgebung der Schule kein Parkplatz zur Verfügung. Wir bitten, die in der Nähe liegenden Parkmöglichkeiten zu nutzen. Kostenpflichtige Parkplätze stehen in der Otto-Hahn-Straße und im Schillerhain zur Verfügung. Die Stadt Bad Neustadt bietet Monatsparkscheine für 15 € an. Die Lehrer-Parkplätze an der Schule sind nicht für Schülerinnen und Schülern bestimmt. Falschparker werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Motorräder sind auf den gekennzeichneten Parkplätzen im südwestlichen Teil des Schulgrundstückes links neben der Fahrradhalle abzustellen, auf keinen Fall vor dem C-Gebäude! Keine Anfahrt über den Pausenhof, nur die hintere Zufahrt nutzen! Fahrräder werden in der Fahrradhalle abgestellt. An den Zufahrten und Zugängen zum Schulgrundstück darf kein Fahrzeug geparkt werden. Fahrzeuge sind im eigenen Interesse zu sichern; von der Schule wird keine Haftung übernommen. Auf dem Schulgelände darf nur im Schrittempo gefahren werden.

§ 2 Spielregeln

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit im Klassenraum, in den sonstigen Räumen, auf dem Schulgelände und dem Pausenhof zu sorgen.

Ballspiele innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes sind nicht gestattet (außer Tischkicker und Tischtennis).

Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Während des Unterrichtes dürfen Smartphones und sonstige digitale Endgeräte grundsätzlich nur mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft genutzt werden. Wird das digitale Endgerät für unterrichtsfremde Zwecke genutzt, kann die Lehrkraft dieses einziehen. Die Schüler können dieses dann nach der 6. Stunde im Sekretariat abholen. Während Leistungsüberprüfungen sind alle digitalen Endgeräte (Handy, Tablet, Uhren etc.) zentral abzulegen.

Die Stundeneinteilung wird durch den Gong geregelt. Der Unterricht beginnt um 07:55 Uhr. Von 10:10 Uhr bis 10:35 Uhr ist Frühstückspause. Die Mittagspause findet von 12:50 Uhr bis 13:30 Uhr statt.

Während der Frühstückspause um 10:10 Uhr darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Während der Mittagspause ist dies unter der Bedingung gestattet, dass die Schüler wieder pünktlich zum Unterrichtsbeginn anwesend sind.

Die Anordnung der Tische und Stühle kann in den Klassenzimmern nur in Zusammenarbeit mit der Klassenleitung verändert werden.

Bestehende Mängel im Haus sollen diese bitte sofort im Sekretariat gemeldet werden. Fensterbänke oder Heizkörper dürfen **nicht** als Sitzgelegenheit benutzt werden.

Herumstehende Flaschen werden vom Reinigungspersonal ohne Pfanderstattung eingesammelt.

Beim Verlassen des Klassenraumes sind alle Fenster vom verantwortlichen Ordnungsdienst zu schließen. Im Winter sind die Klassenzimmer jeweils kurz und gründlich zu lüften.

Die Thermostatventile in den Klassenzimmern lassen sich nicht mit der Hand verstellen. Die Temperatureinstellung erfolgt zentral durch die Hausverwaltung.

Nach Unterrichtsschluss sind die Stühle unbedingt unter die Tischplatten zu hängen.

Papier und Papierhandtücher werden in den Drahtkörben, Kunststoffe im gelben Eimer und Restmüll im braunen Eimer gesammelt.

Für Blechdosen, Glas und Wertstoffe sind separate Sammelbehälter im Pausenhof aufgestellt. Sie sind - aus abfallrechtlichen und umweltpolitischen Gründen - sinngemäß zu benutzen.

Fundsachen sind bei der Hausverwaltung abzuliefern; Verluste sind auch dort zu melden.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht über das USB-C Kabel am Lehrerpult mit dem Beamer verbinden. Eine Verbindung muss kabellos über Wolf-Vision erfolgen.

Weisungsberechtigte Personen

Alle Bediensteten der Fach- und Berufsoberschule sind in Ausübung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Beschwerden können an die Schulleitung gerichtet werden. Wir bitten Sie, durch Ihr Beispiel selbst dazu beizutragen, dass unser gemeinsames Schulhaus in einem wohnlichen Zustand erhalten bleibt.

Für Ihre Mithilfe danken Ihnen

die Schulleitung alle Lehrkräfte die Hausverwaltung



----- *hier abtrennen* -----

Von der Hausordnung sowie den Absenzenregelungen der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Bad Neustadt a. d. Saale habe ich Kenntnis genommen. Mir wurde ebenfalls mitgeteilt, dass alle wichtigen Informationen jederzeit im Internet abrufbar und bei Bedarf eigenverantwortlich nachzulesen sind. Auf die mögliche Information der Erziehungsberechtigten nach Art. 75 BayEUG wurde ich hingewiesen.

Ort

Datum

Name Schüler(in) in Druckbuchstaben

Klasse

Unterschrift Schüler(in)

Erziehungsberechtigte